



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Konzept

zur

**Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 –
Marktüberwachung bei den abfallrechtlichen
Harmonisierungsrechtsvorschriften für
Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte,
Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen
und Verpackungsabfälle**

Stand: 20. Februar 2012 (aktualisiert: 23.04.2013)

Herausgeber: Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

erarbeitet von einem Ad-hoc-Arbeitskreis
unter Vorsitz des Landes Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	5
1.1 Hintergrund und Ziele der abfallrechtlichen Marktüberwachung.....	5
1.2 Pflichten der Mitgliedstaaten.....	6
2 Strategische Ansätze der Marktüberwachung.....	8
2.1 Überwachung.....	8
2.1.1 Aktive Marktüberwachung.....	8
2.1.2 Reaktive Marktüberwachung	8
2.2 Flankierende Maßnahmen (Information und Beratung)	8
3 Organisation der abfallrechtlichen Marktüberwachung.....	10
3.1 Marktüberwachungsbehörden	10
3.2 Informations-und Kommunikationswege	11
3.3 Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachung	13
3.4 Berichtswesen	13
4 Durchführung der Marktüberwachung	14
4.1 Grundprinzip.....	14
4.2 Überprüfbare abfallrechtliche Anforderungen.....	14
4.3 Vorgehensweise	16
4.4 Art und Umfang der Marktüberwachung	17
4.5 Marktüberwachungsprogramm.....	18
4.6 Durchführung der aktiven Marktüberwachung	19
4.6.1 Prüfungen anhand von Unterlagen.....	20
4.6.2 Prüfungen anhand von physischen Kontrollen und Laborprüfungen	20
4.7 Durchführung der reaktiven Marktüberwachung.....	21
4.8 Flankierende Maßnahmen	22
4.9 Vorgehen bei Vorliegen einer ernststen Gefahr	22
5 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden	23
6 Information der Öffentlichkeit	24
Anhang 1: Zuständige Marktüberwachungsbehörden der Länder für den Vollzug der Überwachung der Stoffverbote nach ElektroG, BattG, AltfahrzeugV und VerpackV.....	25
Anhang 2: Untersuchungskapazitäten der Länder	27
Anhang 3: Marktüberwachungsprogramm.....	30
Anhang 4: Rechtsgrundlagen des Marktüberwachungskonzepts	34

Abkürzungsverzeichnis

AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194)
APV	Ausschuss für Produktverantwortung
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224)
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224)
ICSMS	Internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance
KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
PI	Produktinformation
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
RAPEX	Gemeinschaftlichen System zum raschen Informationstausch (der EU) nach der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur

	Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 494/2011 der Kommission vom 20. Mai 2011 (ABl. 134, S. 2), berichtigt am 24. Mai 2011 (ABl. 136 S. 105)
RoHS	Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. 37 S. 19)
RoHS 2	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. 174 S. 88)
RFA	Röntgenfluoresenzanalysator
UBA	Umweltbundesamt
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Ziele der abfallrechtlichen Marktüberwachung

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten gilt seit dem 01.01.2010.

Der Begriff der Marktüberwachung umfasst alle von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Umwelt, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schutzwürdige Bereiche darstellen.

Die Marktüberwachung von Produkten nach den harmonisierten abfallrechtlichen Vorschriften betrifft die Überwachung von Fahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen und Verpackungsabfällen. Gegenstand der Marktüberwachung ist die Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverbote) sowie sonstiger Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Produkten (z.B. Kennzeichnungspflichten), die in folgenden Richtlinien genannt sind:

- Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge,
- Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die ab 2013 durch die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ersetzt werden wird,
- Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG und
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Die Marktüberwachung stellt gemäß Artikel 16 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sicher, dass Produkte, die die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden Anforderungen der

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. dass ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß hierüber informiert werden.

Maßnahmen zur Überprüfung der für das Inverkehrbringen geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften stellen daher eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung von Umweltgefahren durch diffuse Stoffeinträge und Förderung des Recyclings sowie für das Funktionieren des EU-Binnenmarkts dar. Sie schaffen Vertrauen in die am Markt befindlichen Produkte, wirken auf die Einhaltung der Wettbewerbsbedingungen hin und sorgen dadurch für Chancengleichheit der Marktteilnehmer.

Mit den Beschaffenheitsanforderungen (Stoffverboten/-beschränkungen) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen in den abfallrechtlichen Vorschriften werden folgende spezielle Ziele verfolgt:

- die Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Verpackungen zu beschränken,
- einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Altfahrzeugen und Verpackungen zu leisten,
- Hinweise für die Verbraucher zu geben, dass die Produkte einer vom Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen sind und ggf. welche Schwermetalle in dem Produkt enthalten sind, und
- ab 2013: die Überwachungsbehörde in Form einer Eigenerklärung des Herstellers (CE-Kennzeichnung) darüber zu informieren, dass Elektro- und Elektronikgeräte konform mit den Vorschriften auf Unionsebene hergestellt wurden (dieser Punkt wird mit der neuen Richtlinie 2011/65/EU wirksam).

1.2 Pflichten der Mitgliedstaaten

Nach Artikel 18 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben die Mitgliedstaaten entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme aufzustellen, worin die Bereiche erfasst werden, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen (vgl. Kapitel 4.5). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen und der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung zu stellen (siehe Kapitel 6).

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 6 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verpflichtet die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten, dies erfolgt mindestens alle vier Jahre. Hierüber sind die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission sowie die Öffentlichkeit zu informieren.

2 Strategische Ansätze der Marktüberwachung

Für eine möglichst weitreichende Zielerreichung werden in der Marktüberwachung zwei strategische Ansätze verfolgt:

1. Überwachung: Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte verhindern und Verstöße im Einzelfall sanktionieren,
2. Information und Beratung: Wissen zielgruppen- und situationsgerecht anbieten.

2.1 Überwachung

Als Kernaufgabe liegt der Schwerpunkt der Behördentätigkeit bei der Überwachung, dabei wird zwischen aktiver Marktüberwachung und reaktiver Marktüberwachung unterschieden.

2.1.1 Aktive Marktüberwachung

Die Marktüberwachungsbehörde wird bei der aktiven Marktüberwachung ohne konkreten äußeren Anlass tätig. Es handelt sich um vorbereitete Aktionen mit einer bestimmten Zielrichtung. Grundlage sind Marktüberwachungsprogramme, die gemäß Artikel 18 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu erstellen sind und regelmäßig aktualisiert werden müssen (siehe hierzu Kapitel 4.5).

2.1.2 Reaktive Marktüberwachung

Die reaktive Marktüberwachung wird durch konkrete Verdachtsmomente ausgelöst. Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen oder Ersuchen zur Amts- und Vollzugshilfe ermitteln die Marktüberwachungsbehörden den Sachverhalt und treffen die notwendigen Entscheidungen. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde beteiligt bei Bedarf andere Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe.

2.2 Flankierende Maßnahmen (Information und Beratung)

Begleitet und unterstützt wird die Überwachung durch die Strategie der zielgruppen- und situationsgerechten Information und Beratung (vgl. Kapitel 4.8). Hiermit werden folgende Ziele verfolgt:

- Sensibilisieren durch Überzeugen
Durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird über Grundsätze, Erkenntnisse, Maßnahmen und Ziele abfallrechtlicher Vorschriften informiert. Damit wird ein

wichtiger Beitrag zur Stärkung des Bewusstseins der Beteiligten am europäischen Binnenmarkt hinsichtlich der Marktzugangsvoraussetzung geleistet sowie ein Transfer gewonnener Erkenntnisse ermöglicht.

- **Transparenz**

Liegen einer Marktüberwachungsbehörde erhebliche Anhaltspunkte vor, dass ein Produkt nicht den Anforderungen entspricht, wird die Öffentlichkeit (vgl. Kapitel 3.2) informiert.

- **Kooperation mit den Beteiligten am Marktgeschehen**

Die Marktüberwachungsbehörden kooperieren mit den betroffenen Wirtschaftsakteuren bei Vorkehrungen, durch die die Gefahren, die von einem Produkt ausgehen können, abgewendet oder gemindert werden können (vgl. Artikel 19 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

3 Organisation der abfallrechtlichen Marktüberwachung

3.1 Marktüberwachungsbehörden

Die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften obliegt in Deutschland den Ländern. Die Marktüberwachungsbehörden sind die von Ländern benannten Behörden (siehe Anhang 1). Landeseigene Untersuchungskapazitäten sind in Anhang 2 aufgelistet.

Die Marktüberwachungsbehörden führen ihre Tätigkeit entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie der Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit durch. Hierbei nutzen sie die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und den darauf basierenden rechtlichen Regelungen (AltfahrzeugV, VerpackV), im Batteriegesezt (BattG) sowie im Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) festgelegten behördlichen Befugnisse. Sie üben diese gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus.

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder sind nach Artikel 27 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mit den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personellen Ressourcen und Sachmittel auszustatten. Im Einzelfall benötigte, jedoch nicht vorgehaltene Ressourcen, z. B. für spezielle analytisch-chemische Probenuntersuchungen, können von anderen Ländern auf dem Wege der Amtshilfe oder gegen Rechnung zur Verfügung gestellt oder müssen auf dem freien Markt zugekauft werden.

Das Personal der Marktüberwachungsbehörden der Länder muss gemäß Artikel 18 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Ausbildung sowie die einschlägigen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse verfügen. Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei Fragen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Stand. Als wesentliche Informationsquellen sind dabei beispielhaft zu nennen:

- Mitteilungen und Informationen der LAGA,
- die vom BMU herausgegebene Bekanntmachung analytischer Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen für die im Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung bzw. in REACH Anhang XVII genannten Stoffe und Stoffgruppen (veröffentlicht unter <http://www.bmu.de/chemikalien/analyseverfahren/doc/4269.php>), soweit

gefährlichen Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Verpackungen betroffen sind,

- Informationen von Bundesoberbehörden (z.B. Umweltbundesamt) sowie deren Fachwissen und Expertise,
- einschlägige internationale und nationale Normen,
- Leitlinien der EU.

Die strategische Ausrichtung der abfallrechtlichen Marktüberwachung erfolgt länderübergreifend in der LAGA sowie in deren nachgeordneten Ausschüssen, insbesondere dem Ausschuss für Produktverantwortung (APV).

Diese länderübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit in der Marktüberwachung trägt dazu bei, dass zur Erreichung eines bundesweit hohen Schutzniveaus nicht jedes Land die gleichen Ressourcen für die aktive Marktüberwachung in allen Teilbereichen der abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften vorhalten muss.

Die Marktüberwachungsbehörden arbeiten länderübergreifend insbesondere bei den Themen

- Unterstützung bei fehlender Geräteausstattung,
 - Untersuchungsmethoden,
 - Erfahrungsaustausch über die Untersuchungen,
 - gegenseitige Qualitätssicherung
- zusammen.

3.2 Informations-und Kommunikationswege

Der schnelle Deutschland- und EU-weite Informationsaustausch der zuständigen Behörden ist für den Erfolg der Marktüberwachung von zentraler Bedeutung. Für eine effiziente Marktüberwachung muss die für den Inverkehrbringer von nicht vorschriftenkonformen Produkten im Binnenmarkt örtlich zuständige Behörde schnell mit allen verfügbaren Informationen versorgt werden.

Zentral sind dabei Angaben zur Beschreibung und Identifizierung des Produktes, der von ihm ausgehenden Gefahr, den festgestellten oder vermuteten Verstößen gegen abfallrechtliche Vorgaben, ggf. einschließlich entsprechender Berichte über Untersuchungen und Analysen, Nennung von Hersteller bzw. Importeur, Händlern, Vertriebswege und Verbreitungsgrad, behördliche Maßnahmen oder freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers.

Zur Information und Kommunikation der Marktüberwachungsbehörden untereinander sieht Artikel 23 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vor, dass die EU-Kommission ein allgemeines System unter Verwendung elektronischer Hilfsmittel entwickelt und unterhält. Dieses System soll nach Aussagen der EU-Kommission das ICSMS (Internet-supported Information and Communication System for Market Surveillance; www.icsms.org) werden. Hierzu wurde mit der EU-Kommission die EU-weite Nutzung des ICSMS vertraglich vereinbart. Das ICSMS ist ein internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachungsbehörden sowie für Verbraucher, das seit geraumer Zeit von allen Ländern in Deutschland sowie derzeit elf Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz genutzt wird.

Das System enthält in einem behördeninternen Teil Informationen über Produkte (PI), die von Marktüberwachungsbehörden geprüft worden sind. Das System bietet die Möglichkeit Informationen gezielt weiterzuleiten sowie Vorgänge an zuständige Behörden zu übergeben. Kommunikation, auch in Form von Kommentierungen sowie der Weitergabe von Erfahrungen, ist möglich.

Zur Information der Verbraucher und weiterer interessierter Kreise ist ein öffentlicher Teil in das ICSMS integriert; hier können Informationen zu Produkten eingesehen werden, die von Inverkehrbringern eingestellt oder von den Behörden öffentlich gemacht wurden.

Für die Fälle, dass ein Produkt ein ernstes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für Verbraucher darstellt, wurde das Schnellinformationssystem RAPEX nach der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit eingerichtet, über das sich die Behörden der EU-Mitgliedstaaten informieren. Die Durchführung einer RAPEX-Meldung erfolgt auf der Grundlage der dazu ergangenen Leitlinien vom 14. Dezember 2004 (ABl. L 381/63). In Deutschland hat die BAuA für das RAPEX -System die Funktion des nationalen Knotens.

Die RAPEX-Meldungen werden auch durch die Kommission veröffentlicht (http://ec.europa.eu/consumers/dyna/rapex/rapex_archives_en.cfm).

Informationsweitergabe innerhalb Deutschlands:

Die Informationsweitergabe erfolgt direkt zwischen den örtlich zuständigen Behörden via ICSMS. Ist die Behörde, die die Informationen entgegennehmen soll, nicht bekannt oder nicht direkt an ICSMS angeschlossen, so erfolgt die Zuleitung an eine übergeordnete Landesbehörde. Erforderlichenfalls stellt diese sicher, dass die Informationen möglichst schnell an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden.

Informationsweitergabe außerhalb Deutschlands:

Sofern die im EU-Ausland zuständige Behörde bekannt und an ICSMS angeschlossen ist, wird diese benachrichtigt. In allen anderen Fällen erfolgt die Informationsweitergabe von der ermittelnden Behörde an das BMU (Bereich Produktverantwortung) zur Weiterleitung an die für den Hersteller oder Importeur zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaats.

3.3 Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachung

Die zusammenfassende Überprüfung und Bewertung der Aktivitäten zur Marktüberwachung hat nach Artikel 18 Absatz 6 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mindestens alle vier Jahre zu erfolgen; sie ist zu veröffentlichen. Dies erfolgt hinsichtlich der Marktüberwachung bei abfallrechtlichen Vorschriften in Deutschland durch die LAGA. Die Ergebnisse werden über das Internet veröffentlicht (www.laga-online.de).

Die Länder überprüfen und bewerten darüber hinaus selbst kontinuierlich Funktionsweise und Ergebnisse ihrer eigenen Aktivitäten. Auf dieser Basis entwickeln sie ihre internen Planungen zur Marktüberwachung regelmäßig fort. Erkenntnisse, die für die länderübergreifende Koordination der Marktüberwachung von Bedeutung sind, tauschen die Länder über die LAGA aus.

3.4 Berichtswesen

Nach Artikel 40 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über die Durchführung dieser Verordnung zu berichten. Die Länder unterstützen den Bund bei seiner Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission, in dem sie auf Basis der in diesem Konzept beschriebenen Grundzüge der Marktüberwachung sowie des Marktüberwachungsprogramms entsprechende Beiträge erstellen. Die Koordination dieser Aufgaben erfolgt durch die LAGA und deren nachgeordneten Ausschüsse.

4 Durchführung der Marktüberwachung

4.1 Grundprinzip

Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren gemäß Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten

- durch Überprüfung der Unterlagen
- oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen.

Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen.

Die Marktüberwachungsbehörden können

- Wirtschaftsakteure verpflichten, die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich halten und,
- falls nötig und gerechtfertigt, die Räumlichkeiten von Wirtschaftsakteuren betreten und die erforderlichen Produktmuster entnehmen.

Legen Wirtschaftsakteure Prüfberichte oder Konformitätsbescheinigungen vor, die von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle ausgestellt wurden, so sind diese in gebührendem Maße zu berücksichtigen.

4.2 Überprüfbare abfallrechtliche Anforderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ist auf alle Harmonisierungsrechtsvorschriften des Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Die überprüfbaren Anforderungen der Rechtsvorschriften aus dem Abfallbereich sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Harmonisierungsrechtsvorschrift	Überprüfbare eigenständige Anforderungen	Nationale Rechtsvorschrift
Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und	Stoffverbote nach Artikel 4	§ 3 Batteriegesetz

Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (Batterierichtlinie)	Kennzeichnung nach Artikel 21	§ 17 Batteriegesetz
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie)	Kennzeichnung der Verpackungen mit Informationen über die Art des Materials bzw. der Materialien nach Artikel 8 in Verbindung mit der Entscheidung 97/129/EG der Kommission	§ 14 Verpackungsverordnung
	Konzentrationsgrenzwerte für Schwermetalle in Verpackungen nach Artikel 11	§ 13 Verpackungsverordnung
	Grundlegende Anforderungen an Verpackungen nach Artikel 9 und Anhang II	§ 12 Verpackungsverordnung
Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge (Altfahrzeugrichtlinie)	Stoffverbote nach Artikel 4 unter Beachtung der Ausnahmen nach Anhang II in der jeweils gültigen Fassung	§ 8 Altfahrzeugverordnung in Verbindung mit Anhang II Altfahrzeugrichtlinie
	Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen nach Artikel 9	§ 9 Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen

Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)	Stoffverbote nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 1 der Entscheidung 2005/618/EG der Kommission unter Beachtung der Ausnahmen im Anhang der Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung	§ 5 Elektroggesetz
ab 2013: Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 2)	ab 2013: Stoffverbote nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang II unter Beachtung der Ausnahmen nach Anhang III und IV in der jeweils gültigen Fassung	derzeit noch offen
	ab 2013: CE-Kennzeichnung nach Artikel 7 und 9 in Verbindung mit Artikel 14 und 15	derzeit noch offen

4.3 Vorgehensweise

Bei der Marktüberwachung gehen die Behörden nach folgendem Grundschema vor:

- a) Ermittlung der benötigten Informationen:
Die Behörde, die ein auffälliges Produkt entdeckt oder angezeigt bekommt, ermittelt die zur Beurteilung des Einzelfalls erforderlichen Informationen. Auf Basis dieser Ermittlungsergebnisse entscheidet sie, ob weitere Handlungsbedarf besteht.
- b) Entscheidung über Zuständigkeit und ggf. Abgabe an zuständige Behörde:
Die bearbeitende Behörde entscheidet, ob sie für Maßnahmen im Einzelfall sachlich und örtlich zuständig ist. Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht gegeben, so gibt sie den Vorgang an die zuständige Behörde weiter.
- c) Einstellen der Produktinformation in ICSMS:
Die Behörde entscheidet, ob eine Produktinformation (PI) im ICSMS erforderlich ist (siehe Kapitel 3.2). In dem Fall ist für andere Behörden erkennbar, dass eine Produktprüfung begonnen wurde. Üblicherweise werden die Informationen nach

und nach bis zum Abschluss eines Verfahrens erweitert. Neben den Daten zur Produktidentifikation werden z.B. Untersuchungsergebnisse und Maßnahmen gespeichert. Andere Behörden haben jederzeit die Möglichkeit die PI in Form von Kommentaren zu ergänzen.

d) Maßnahmen:

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Maßnahmen, die sich an den Akteur in der Lieferkette richten, bei dem die Beanstandung festgestellt bzw. das beanstandete Produkt vorgefunden wurde (z.B. den Händler),
- Maßnahmen, die sich an andere Akteure in der Lieferkette richten (z.B. den Hersteller oder Importeur). Damit behördliche Maßnahmen effektiv wirken können, müssen sie zu einem möglichst frühen Stadium der Verbreitung der Produkte in der Lieferkette erfolgen. Deshalb sollten die Behörden ihre Maßnahmen insbesondere an Hersteller oder Importeure richten.

Die bearbeitende Behörde prüft die Zuständigkeit und übergibt ggf. mittels ICSMS den Sachverhalt zur Weiterbearbeitung an die zuständige Behörde. Die Maßnahmen der Behörde(n) richten sich nach der von dem Produkt ausgehenden Gefährdung (siehe dazu Kapitel 4.6). Dabei ist folgendes zu beachten:

- Das Inverkehrbringen und die Verbreitung von nicht vorschriftenkonformen Produkten muss möglichst effektiv unterbunden werden. Bei weniger gravierenden Defiziten kann es auch ausreichend sein, eine schnelle und wirksame Nachbesserung sicherzustellen.
- Eigene Maßnahmen der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Personen haben Vorrang vor behördlichen Maßnahmen.

Soweit ein Produkt ein ernstes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für Verbraucher darstellt, informieren sich die Behörden der EU-Mitgliedstaaten via dem Schnellinformationssystem RAPEX (vgl. Kapitel 3.2).

e) Nachverfolgung:

Bei beanstandeten Produkten verfolgt die jeweils zuständige Behörde ggf. Korrekturmaßnahmen des Akteurs nach, z. B. Nachbesserungen der vorgeschriebenen Kennzeichnung.

4.4 Art und Umfang der Marktüberwachung

Zielsetzung der Marktüberwachung ist es, durch eine angemessene Beprobung und andere Prüfmaßnahmen die Einhaltung der harmonisierten rechtlichen Anforderungen für den Marktzugang zu verifizieren und dadurch die eingangs

formulierten Ziele der Marktüberwachung zu erreichen (siehe Kapitel 1). Diese Zielsetzung manifestiert sich in entsprechenden EU-rechtlichen Vorgaben zur Durchführung von Kontrollen anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang (siehe Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

4.5 Marktüberwachungsprogramm

Nach Artikel 18 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 haben die Mitgliedstaaten Marktüberwachungsprogramme zu erstellen, diese durchzuführen und regelmäßig zu aktualisieren. Das Marktüberwachungsprogramm verfolgt das Ziel sicherzustellen, dass

- die Produkte die Anforderungen für ein hohes Niveau in Bezug auf den Schutz von Gesundheit und Umwelt erfüllen,
- der freie Warenverkehr nicht behindert wird,
- Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und
- die vorhandenen Ressourcen der Länder möglichst effizient eingesetzt werden.

Neben den Umweltrisiken sind in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Marktzugangsvoraussetzungen wirtschaftliche Faktoren bei der Planung der Marktüberwachung zu berücksichtigen, weil diese für die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs von Bedeutung sind.

Die länderübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit in der Marktüberwachung durch die LAGA trägt dazu bei, dass zur Erreichung eines bundesweit hohen Schutzniveaus nicht jedes Land die gleichen Ressourcen für die aktive Marktüberwachung in allen Teilbereichen der abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften vorhalten muss.

Für die Organisation und Steuerung der Überwachungsmaßnahmen sowie die Erstellung der Marktüberwachungsprogramme können folgende Informationsquellen genutzt werden:

- Mängelberichte/Mitteilungen von Marktüberwachungsbehörden und anderen Behörden,
- Hinweise von Wettbewerbern, Bürgern,
- Hinweise von Wirtschafts-, Umweltschutz- und Verbraucherschutzverbänden,
- Hinweise aus Forschungseinrichtungen,
- Informationen aus den Medien,
- einschlägige Tests, z.B. von Stiftung Warentest und Öko-Test,
- Mitteilungen und Anfragen der Zollbehörden,

- Internet-Recherchen,
- Marktkontrollen auf Messen und Ausstellungen,
- einschlägige Datenbanken über Hersteller von Produkten.

Das Marktüberwachungsprogramm umfasst eine Zusammenstellung der Aktivitäten der Marktüberwachungsbehörden der Länder bezogen auf die bestehenden abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften. Durch das Programm soll auf nationaler Ebene sichergestellt werden, dass für jede Produktkategorie wirksame Maßnahmen ergriffen werden können.

Das Marktüberwachungsprogramm ist länderübergreifend für den Zeitraum von 2010 bis 2013 abgestimmt und in Anhang 3 dargestellt. Es wird über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der EU-Kommission zur Verfügung gestellt, damit diese gemäß Artikel 40 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ihren Berichtspflichten an das Europäische Parlament und dem Rat nachkommen kann.

Die Länder konzipieren hierzu jeweils eine eigenständige Marktüberwachung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten. Bei der Planung der Schwerpunktaktivitäten zur Marktüberwachung sind insbesondere die Wirtschaftsstruktur und Branchenschwerpunkte der einzelnen Länder zu berücksichtigen.

Die hierfür erforderlichen Ressourcen müssen die Länder sicherstellen. Dabei handelt es sich um die Kapazitäten für die Prüftätigkeiten selbst sowie für Probenahme, Probenuntersuchung oder -prüfung, Bewertung der Untersuchungsergebnisse und die Durchführung der zu ergreifenden Maßnahmen. Das Programm wird auf Grundlage der Ergebnisse der Überprüfungen und Bewertungen der Aktivitäten zur Marktüberwachung stetig angepasst und zu optimiert. Die Koordination der Aktivitäten der Länder und die Fortschreibung des Programms erfolgt in der LAGA und dem nachgeordneten APV.

Darüber hinaus werden die Marktüberwachungsbehörden anlassbezogen tätig.

4.6 Durchführung der aktiven Marktüberwachung

Auf der Grundlage des Marktüberwachungsprogramms prüft die Marktüberwachungsbehörde ohne äußeren Anlass (vgl. Kapitel 2.1.2) die abfallwirtschaftlich relevanten Merkmale von auf dem Markt befindlichen Produkten stichprobenartig und/oder führt Überprüfungen vor der Bereitstellung von Produkten

auf dem Markt sowie ggf. Systemprüfungen bei Herstellern oder Importeuren durch. Dabei nutzt die Behörde u. a.

- die Informationspflichten nach § 10 Abs. 1 AltfahrzeugV,
- die Anzeigepflichten der Hersteller nach § 4 in Verbindung mit § 17 BattG (Kennzeichnung),
- Mitteilungs- und Informationspflichten der Hersteller nach § 13 Abs. 6 Satz 2 ElektroG,
- freiwillige Kennzeichnung nach § 14 VerpackV.

4.6.1 Prüfungen anhand von Unterlagen

Bei bestimmten abfallrechtlichen Anforderungen, z.B. Bleigehalt in Glas, sind Überprüfungen im Produktionsprozess notwendig. Hier bietet es sich an, nicht die Merkmale einzelner Produkte zu überprüfen, sondern das zu Grunde liegende betriebsinterne System zur Einhaltung der jeweils einschlägigen abfallrechtlichen Anforderungen. Durch Prüfung von Unterlagen, verwendeter Software und Dokumentationen kann die Vorgehensweise zur Sicherstellung der Einhaltung stofflicher Anforderungen insgesamt bewertet werden. Darüber hinaus ist die Fachkunde des Personals von wesentlicher Bedeutung. Die Berücksichtigung abfallrechtlicher Anforderungen in den internen Managementsystemen kann als Hinweis dienen, sofern in der internen Umsetzung dieser Managementsysteme alle Anforderungen berücksichtigt sind und ihre Einhaltung nachgewiesen werden kann. Wichtig ist hierbei die Einhaltung abfallrechtlicher Anforderungen stichprobenartig zu überprüfen, um systematische Fehler im internen Managementsystem zu erkennen.

4.6.2 Prüfungen anhand von physischen Kontrollen und Laborprüfungen

Eine Untersuchung oder Prüfung der Proben kann unterbleiben, sofern nach Überprüfung der Unterlagen die Einhaltung der abfallrechtlichen Anforderungen als plausibel eingeschätzt wird. Soweit eine Untersuchung oder Prüfung von Proben erforderlich ist, entnimmt die Behörde eine Probe, führt selbst deren Untersuchung oder Prüfung durch oder veranlasst eine solche und nimmt die Bewertung der Untersuchungsergebnisse vor. Auf Basis dieser Bewertung entscheidet die Behörde über weitere Maßnahmen.

Bei der Auswahl der Stichproben werden möglichst zielgenau die relevanten Produkte z. B. mit hohem Gefährdungspotenzial für Mensch oder Umwelt identifiziert. Grundlage hierfür ist eine kontinuierliche und zielgerichtete Marktbeobachtung. Kriterien für die Probenauswahl sind insbesondere:

- Erfahrungen aus vorhergehenden Maßnahmen,
- Häufung von Beanstandungen bei bestimmten Produkten,
- Risikopotenzial, z. B. auf Grund der Gefährlichkeitsmerkmale von verbotenen Stoffen, Verwendung, Verbreitung im Handel, private oder gewerbliche Nutzung,
- Fachinformationen, z. B. Medienberichte, Internetrecherchen, Informationen von Verbraucherschutzorganisationen und Informationen von Fachverbänden,
- Qualitätsmerkmale, z. B. Preis, verwendete Materialien, Konstruktions- oder Herstellungsmerkmale, Qualitäts- und Gütezeichen.

Länderübergreifende Aktivitäten zur Marktüberwachung werden bei Produkten durchgeführt, von denen eine flächendeckende Gefährdung vermutet wird oder wenn Überwachungsmaßnahmen zweckmäßigerweise zentral zu koordinieren sind, z. B. im Internethandel oder bei der Beteiligung an EU-Überwachungsprojekten. Die Planung und Koordination länderübergreifender Projekte der aktiven Marktüberwachung erfolgt über den APV.

4.7 Durchführung der reaktiven Marktüberwachung

Bei der reaktiven Marktüberwachung wird die Behörde wegen eines bestimmten Anlasses tätig, insbesondere auf Grund:

- von Erkenntnissen aus der Überwachungstätigkeit,
- einer Mitteilung einer anderen Behörde,
- von Mitteilungen oder Beschwerden von Verbrauchern oder Verbraucherschutzorganisationen,
- eines Unfalls oder Schadensfalls,
- von Berichten über Gefahren oder Gesundheitsschäden,
- eines fundierten Hinweises eines Konkurrenten.

Die Behörde überprüft die vorliegenden Unterlagen, bewertet den Sachverhalt und ermittelt erforderlichenfalls zusätzlich benötigte Informationen. Ist das Produkt bereits im Handel, so kann eine Probenahme und eine Untersuchung oder Prüfung der Probe zur Informationsgewinnung oder zur Bestätigung eines Verdachts auf eine bestimmte Gefährdung erforderlich sein. Wenn möglich, nimmt die Behörde eine vorläufige Risikoabschätzung vor und ermittelt die Vertriebswege des Produkts (vgl. auch Kapitel 4.3)

4.8 Flankierende Maßnahmen

Neben restriktiven behördlichen Maßnahmen sind die Marktüberwachungsbehörden zur Vermeidung von Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften auch im Vorfeld tätig. In diesem Zusammenhang beraten sie die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer beispielsweise über neue oder geänderte Vorschriften und unterstützen diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der betrieblichen Umsetzung abfallrechtlicher Vorgaben.

4.9 Vorgehen bei Vorliegen einer ernsten Gefahr

Die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden stellen nach Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 20 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sicher, dass elektrische und elektronische Geräte, alle Arten von Batterien, Fahrzeuge, Altfahrzeuge und Verpackungen, die eine ernste Gefahr darstellen, die ein rasches Eingreifen erforderlich macht, einschließlich einer ernsten Gefahr ohne unmittelbare Auswirkung, nach angemessener Risikobewertung zurückgerufen oder vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt wird. Die Marktüberwachungsbehörden wenden auf diese Produkte das RAPEX-System an. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde hat daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine solche Informationspflicht gegeben ist. Die zentrale Stelle für RAPEX-Meldungen ist die BAuA.

Nach Artikel 20 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wird die Entscheidung, ob ein Produkt eine ernste Gefahr darstellt oder nicht, auf Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts getroffen. Die Risikobewertung von grenzwertüberschreitenden Stoffen berücksichtigt sowohl kurz- als auch langfristige Auswirkungen von grenzwertüberschreitenden Stoffen auf Mensch und Umwelt. Sie schließt Risiken ein, die sich erst nach Gebrauch ergeben können, beispielsweise auf Grund des Umwelteintrags auf dem Wege der Abfallentsorgung. Im Hinblick auf angemessene Maßnahmen der Überwachungsbehörden ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit (vgl. Artikel 21 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008) zu beachten. Zudem ist vor Erlass einer Maßnahme dem betroffenen Wirtschaftsakteur nach Artikel 21 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Verantwortlich für die Überprüfung der Einhaltung abfallrechtlicher Harmonisierungsrechtsvorschriften bei importierten Produkten sind in Deutschland die zuständigen abfallrechtlichen Marktüberwachungsbehörden. Die für die Marktüberwachung formulierten Grundsätze, u. a. hinsichtlich Vorgehensweise und Umfang der Überprüfungen, umfassen daher auch die Kontrolle importierter Produkte. Nach Artikel 27 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sind die Zollstellen verpflichtet bei der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten mitzuwirken und diesbezüglich mit den Marktüberwachungsbehörden der Länder zusammenzuarbeiten.

Die Zollbehörden setzen die Freigabe des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt gemäß Artikel 27 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aus, wenn

- ein Produkt eine ernste Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellt,
- dem Produkt nicht die nach den Harmonisierungsvorschriften vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen beiliegen,
- die erforderliche Kennzeichnung oder die CE-Kennzeichnung nicht ordnungsgemäß auf dem Produkt aufgebracht wurde.

Die Zollbehörden sind verpflichtet, bei Produkten mit Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen abfallrechtliche Vorschriften die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten. Da die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen abfallrechtlicher Harmonisierungsrechtsvorschriften meist komplex ist und augenfällige Überprüfungsmerkmale, wie eine CE-Kennzeichnung nicht für alle Produkte vorgeschrieben sind, hängt der Erfolg von Importkontrollen wesentlich von der Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Zollstellen und Marktüberwachungsbehörden ab.

Es ist daher vorgesehen, Details der Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden in einem gemeinsamen Leitfadens festzulegen. Kern des Leitfadens soll die Beschreibung der gemeinsamen Vorgehensweise der Zollstellen und der örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden bei importierten Produkten sein, die in Verdacht stehen, den Anforderungen der einschlägigen abfallrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften nicht zu entsprechen.

6 Information der Öffentlichkeit

Die Marktüberwachungsbehörden nutzen das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS (siehe Kapitel 3.2) für den Datenaustausch über elektrische und elektronische Geräte, für alle Arten von Batterien, für Fahrzeuge, Altfahrzeuge und Verpackungen, um den Informationspflichten nach Artikel 16 und 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 innerhalb der EU und für die Öffentlichkeit nachkommen zu können.

Das ICSMS bietet auch der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über Verstöße gegen Stoffverbote in den vorgenannten Produkten, von denen eine Gefahr für Gesundheit und Umwelt ausgeht. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich dort ebenfalls über die von den Marktüberwachungsbehörden identifizierten Grenzwertüberschreitungen von verbotenen Stoffen informieren. Über die Suchfunktion des Systems können die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in Deutschland, deren genauer sachlicher und örtlicher Zuständigkeitsbereich sowie die Möglichkeiten, mit den Marktüberwachungsbehörden in Kontakt zu treten, recherchiert werden.

Über das Internet werden auch die Informationen über das Marktüberwachungskonzept, das Marktüberwachungsprogramm, deren Bewertungen und Aktualisierungen veröffentlicht. Zugänglich sind die Informationen über die Homepage der LAGA (www.laga-online.de).

Anhang 1: Zuständige Marktüberwachungsbehörden der Länder für den Vollzug der Überwachung der Stoffverbote nach ElektroG, BattG, AltfahrzeugV und VerpackV

Land		Behörde
Baden-Württemberg	ElektroG	Höhere Abfallrechtsbehörde (Regierungspräsidien)
	BattG	Untere Abfallrechtsbehörden (Stadt- und Landkreise)
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Bayern	ElektroG	Gewerbeaufsichtsämter der Regierungen
	BattG	Regierungen
	AltfahrzeugV	Kreisverwaltungsbehörden
	VerpackV	
Berlin	ElektroG	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Brandenburg	ElektroG	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Bremen	ElektroG	Gewerbeaufsichtsamt
	BattG	Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Hamburg	ElektroG	Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Amt für Arbeitsschutz (BSG)
	BattG	Bezirksämter
	AltfahrzeugV	Bezirksämter
	VerpackV	
Hessen	ElektroG	Regierungspräsidium Darmstadt
	BattG	Regierungspräsidium Kassel, Gießen und Darmstadt
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Mecklenburg Vorpommern	ElektroG	Staatliche Ämter für Umwelt und Natur
	BattG	
	AltfahrzeugV	

Land		Behörde
	VerpackV	Landräte und der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Abfallbehörde
Niedersachsen	ElektroG	Untere Abfallbehörden
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Nordrhein-Westfalen	ElektroG	Untere Umweltschutzbehörden
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Rheinland-Pfalz	ElektroG	Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörde
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Saarland	ElektroG	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Sachsen	ElektroG	Untere Abfallbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Sachsen-Anhalt	ElektroG	Landesverwaltungsamt Halle Referat: Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
	BattG	Untere Abfallbehörden
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Schleswig-Holstein	ElektroG	Untere Abfallbehörden der Kreise und kreisfreie Städte
	BattG	
	AltfahrzeugV	
	VerpackV	
Thüringen	ElektroG	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Abfallbehörden
	BattG	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Abfallbehörden
	AltfahrzeugV	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Abfallbehörden
	VerpackV	Landkreise und kreisfreie Städte als untere Abfallbehörden

Anhang 2: Untersuchungskapazitäten der Länder

Landeseigene Untersuchungsstellen

Folgende Länder verfügen über landeseigene Untersuchungskapazitäten:

- BW:** Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) verfügt über Einrichtungen zur analytischen Geräteuntersuchung.
- BY:** Es werden derzeit Untersuchungskapazitäten für gefährliche Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) aufgebaut.
- BE:** Es gibt landeseigene Einrichtungen, bei denen im Falle einer Beauftragung geprüft werden müsste, inwiefern die Stoffanalytik im konkreten Fall geleistet werden könnte.
- HH:** Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz verfügt über Untersuchungskapazitäten.
- NI:** Das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) kann Untersuchungen vornehmen.
- NW:** Das LANUV ist im Einzelfall in der Lage, entsprechende Untersuchungen durchzuführen.
- RP:** Das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) hat eine Geräteuntersuchungsstelle, die jedoch nicht Stoffverbote, sondern mechanische und elektrische Sicherheit von Produkten nach dem ProdSG überwacht. Weiterhin gibt es beim LUWG ein Labor, das stoffliche Untersuchungen vornehmen kann, z. B. auf Asbest. Stoffliche Untersuchungen von Bedarfsgegenständen werden vom Landesuntersuchungsamt nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) durchgeführt. Bei einer Produkt-bezogenen Überwachung werden auch chemikalienrechtlichen Vorschriften oder produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften berücksichtigt.
- SL:** Es gibt eine Untersuchungsstelle im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, die die stofflichen Untersuchungen durchführen kann.

- SN:** Die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft hat Geschäftsbereiche Labore Umwelt und Labore Landwirtschaft die für die Beobachtung der Umwelt und der landwirtschaftlichen Produkte erforderlichen chemischen, physikalischen und biologischen Daten vor allem in den Medien Wasser, Boden, Sediment, Gestein, Futtermittel, Pflanzen, Tiere, Düngemittel und weiterer Produktionsmittel erheben, führen aber keine Stoffverbotsuntersuchungen durch. Unabhängig von den Analyseverfahren erfordern diese Stoffverbotsuntersuchungen aber für jedes zu untersuchendes Produkt spezielle Aufbereitungsverfahren vor dem Analyseverfahren, die nicht vorhanden sind.
- TH:** Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, analytische Geräteuntersuchungen im Wege der Amtshilfe durch landeseigene Untersuchungsstellen des technischen bzw. stofflichen Verbraucherschutzes durchführen zu lassen.

Mobile Messgeräte

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Hamburg sind mobile RFA-Geräte für die abfallrechtliche Überwachung von Stoffverboten vorhanden. In Niedersachsen haben das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie das staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, als zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) jeweils ein Gerät. In Rheinland-Pfalz ist ein RFA-Gerät für chemikalienrechtliche Untersuchungen angeschafft worden. Eine Mitbenutzung des RFA-Geräts für abfallrechtliche Belange müsste noch geprüft werden. Das Saarland könnte im Bedarfsfall auf ein eigenes Gerät beim Landesamt für Gesundheit- und Verbraucherschutz zurückgreifen oder sich an die technischen Überwachungsvereine TÜV Saarland und TÜV Süd wenden, die ebenfalls über Geräte verfügen.

Anhang 3: Marktüberwachungsprogramm

Die Entsprechungstabelle EU-Recht - deutsches Recht ist in Kapitel 4.2 abgebildet.

Rechtsvorschrift	Anforderung	Produkte	Relevante Untersuchungsparameter
Batteriegesetz (BattG)	Stoffverbote nach § 3	Batterien	<i>Hinweis für APV: Die BAM führt derzeit eine Untersuchung durch. Sobald das Ergebnis vorliegt, wird dieser Punkt ausgeführt.</i>
Batteriegesetz (BattG)	Kennzeichnung nach § 17	Batterien	
Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	Stoffverbote nach § 5	Geräte mit „Wasserkontakt“, z.B. Wasserpumpen, Wasseraufbereitung	Cr-VI
		Tischgrills, Minibacköfen, Bügeleisen, Haarföns, Spielzeug	
		Energiesparlampen	Hg
		Toaster Haartrockner Heißluftfön	
		LCD-Monitore und -Fernseher	Hg
		Haushaltskleingeräte, z.B. Mixer, Toaster	Pb und Cd in Gehäusen und Kabeln; Flammschutzmittel in Teilen, die heiß werden
		Werkzeuge, z.B. Stichsägen, Bohrmaschinen	Pb und Cd in Gehäusen und Kabeln; Flammschutzmittel in Teilen, die heiß werden
Verpackungsverordnung (VerpackV)	Konzentrationsgrenzwerte nach § 13	Glasverpackungen	Pb
		Folien, Schrumpffolien	Pb

		Aluminium- verpackungen (Zahnpastatuben etc.)	Pb
		Metallbänder, Straffbänder	Cr-VI
		Schrauben, Klammern, Nägel	Cr-VI
		Kartonage, farbig bedruckt (blau, grün, rot, gelb)	Cd
		PVC- Verpackungen (Plastiktüten, insbesondere reißfeste)	Pb
		wasserdichte Dokumenten- taschen auf Umverpackungen („Lieferschein- tasche“)	Pb, Cd
Altfahrzeug- verordnung (AltfahrzeugV)	Stoffverbote nach § 8	Ausnahmen nach Anhang II der RL, die inzwischen ausgelaufen sind	Pb in Lagerschalen und Buchsen Pb in Vulkanisierungs- mitteln Cr in Korrosions- schutzschichten
		Auspuff	Pb, Cr-VI
		Manschetten an Gelenkwellen	Pb
		Motorlagerung	Pb
		Ventilsitze	Pb
		Kolbenringe	Pb
		Keilriemen	Pb
		Zündkerzen	Pb
		Einspritzpumpe	Pb
		Deckel des Bremsflüssig- keitstanks	Pb, Cr-VI, Cd
		Dichtung des Bremsflüssig- keitstanks	Pb, Cr-VI, Cd
		Bremsleitungen	Pb
		Bremsbeläge	Pb
		Bremssattel	Cr-VI
		Behälter Bremsflüssigkeit	Cd
		Kabelbäume	Pb, Cd

		Steuergerät (Gehäuse)	Pb
		Massekabel Batterie- Karosserie	Pb
		Sicherungskasten (Gehäuse)	Pb
		Batteriebefestigung	Cr-VI
		Bauteile der Heiz- /Klimakreisläufe	Cr-VI
		Türdichtungen	Pb
		Radkappen	Pb
		Fensterdichtungen	Pb
		Radlager	Pb
		Fensterheber (Kurbel)	Pb
		Reparaturbleche	Pb, Cr-VI
		Unterbodenschutz	Pb
		Karosserie (Blech, Lack)	Pb
		Deckel des Benzintanks	Pb, Cr-VI, Cd
		Dichtung des Benzintanks	Pb, Cr-VI, Cd
		Kraftstoffleitungen	Pb, Cr-VI
		Kraftstofffilter (Gehäuse)	Pb
		Schloss bei verschließbaren Tanks	Cr-VI
		Deckel des Wassertanks	Pb, Cr-VI, Cd
		Dichtung des Wassertanks (Kühlung)	Pb, Cr-VI, Cd
		Kühlerschläuche	Pb
		Kühler (Zinklamellen- beschichtung)	Cr-VI
		Behälter Wassertank (Kühlung)	Cd
		Felgen	Pb
		Wuchtgewichte	Pb
		Deckel des Wassertanks Scheibenwischer	Pb, Cr-VI, Cd
		Behälter	Cd

		Wassertank (Scheibenwischer)	
		Befestigungen bei Zukaufteilen wie Anhängerkupplun gen	Cr-VI
		Schrauben	Cr-VI
		Schlüssel	Cr-VI

Anhang 4: Rechtsgrundlagen des Marktüberwachungskonzepts

Entsprechungstabelle zur Umsetzung der relevanten Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 765/2008:

Vorgabe der VO (EG) Nr. 765/2008	Text	Umsetzung siehe Abschnitt
Artikel 16 Abs. 1	Die Mitgliedstaaten organisieren und führen eine Marktüberwachung im Einklang mit diesem Kapitel durch.	3
Artikel 16 Abs. 2	Die Marktüberwachung stellt sicher, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigen Ermessen vorhersehbar ist, und bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung die Gesundheit oder Sicherheit der Benutzer gefährden können oder die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird und dass die Öffentlichkeit, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß informiert werden.	1, 2, 3.2, 6
Artikel 16 Abs. 3	Durch Strukturen und Programme für die Marktüberwachung auf nationaler Ebene wird sichergestellt, dass in Bezug auf jede Produktkategorie, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fällt, wirksame Maßnahmen ergriffen werden können.	1.2, 2.1.1, 4.5, Anhang 3
Artikel 17 Abs. 2	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.	3.1, 3.2, Anhang 1
Artikel 18 Abs. 1	Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Mechanismen für die Kommunikation und die Koordination zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden.	3.1, 3.2

Artikel 18 Abs. 2	Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Verfahren	
	a) für die Behandlung von Beschwerden oder Berichten über Gefahren, die mit unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallenden Produkten verbunden sind,	2.1.1, 3.1, 4.7
	b) für die Überprüfung von Unfällen und Gesundheitsschäden, bei denen der Verdacht besteht, dass sie durch diese Produkte verursacht wurden,	2.1.1, 4.7
	c) um die Durchführung der Korrekturmaßnahmen zu prüfen und	4.3
	d) um dem wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in Sicherheitsfragen Rechnung zu tragen.	-
Artikel 18 Abs. 3	Die Mitgliedstaaten statten die Marktüberwachungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen, Ressourcen und Kenntnissen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus.	3.1, 4.5
Artikel 18 Abs. 4	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Marktüberwachungsbehörden ihre Befugnisse gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausüben.	3.1
Artikel 18 Abs. 5 Satz 1	Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig.	2.1.2, 4.5, Anhang 3
Artikel 18 Abs. 5 Satz 2	Die Mitgliedstaaten stellen ... sie [die Marktüberwachungsprogramme] der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung.	6
Artikel 18 Abs. 6	Die Mitgliedstaaten überprüfen und bewerten regelmäßig die Funktionsweise ihrer Überwachungstätigkeiten. Diese Überprüfungen und Bewertungen werden mindestens alle vier Jahre durchgeführt [...].	3.1, 3.3

Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 und 2	Die Marktüberwachungsbehörden kontrollieren anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen. Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen.	3.1, 4.3, 4.4, 4.5
Artikel 19 Abs. 2 Satz 1	Die Marktüberwachungsbehörden treffen geeignete Maßnahmen, um Verwender in ihren Staatsgebieten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes vor Gefahren zu warnen, die sie in Bezug auf ein beliebiges Produkt ermittelt haben, um so die Gefahr einer Verletzung oder des Eintretens eines anderen Schadens zu verringern.	4.3, 4.8, 6
Artikel 20 Abs. 1	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, die ein rasches Eingreifen erforderlich macht, einschließlich einer ernsten Gefahr ohne unmittelbare Auswirkung, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf ihrem Markt untersagt wird und dass die Kommission unverzüglich gemäß Artikel 22 informiert wird.	4.3, 4.8
Artikel 24 Abs. 1	Zu ihren Marktüberwachungsprogrammen und in allen Fragen, die mit Gefahren verbundene Produkte betreffen, gewährleisten die Mitgliedstaaten eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden und denjenigen der anderen Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren eigenen Behörden, der Kommission und den betreffenden Gemeinschaftsagenturen.	3.1, 3.2, 4.3
Artikel 27 Abs. 1	Die für die Kontrolle der auf den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkte zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verfügen über die erforderlichen Befugnisse und Ressourcen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie kontrollieren die Merkmale von Produkten gemäß den Grundsätzen des Artikels 19 Absatz 1 in angemessenem Umfang, bevor diese Produkte zum freien Verkehr freigegeben werden	3.1, 4.4, 4.5, 5
Artikel 27 Abs. 2	Ist in einem MS mehr als eine Behörde für die Marktüberwachung oder die Kontrolle der Außengrenzen zuständig, so arbeiten die entsprechenden Behörden durch die	5

	gegenseitige Bereitstellung von Informationen und ggf. auf andere Weise zusammen.	
Artikel 27 Abs. 3 Satz 2	Die für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden melden den Marktüberwachungsbehörden unverzüglich Aussetzungen der Freigabe von Produkten zum freien Verkehr.	5
Artikel 28 Abs. 1	Ein Produkt, dessen Freigabe von den für die Kontrolle der Außengrenzen zuständigen Behörden nach Artikel 27 ausgesetzt wurde, wird freigegeben, wenn diese Behörden nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Aussetzung der Freigabe eine Mitteilung über die von den Marktüberwachungsbehörden getroffenen Maßnahmen erhalten, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Freigabe erfüllt sind.	5
Art: 28 Abs. 2	Stellen die Marktüberwachungsbehörden fest, dass das betreffende Produkt keine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit oder keinen Verstoß gegen die Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft darstellt, so wird dieses Produkt freigegeben, sofern alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Freigabe erfüllt sind.	5
Artikel 29 Abs. 5	Die Marktüberwachungsbehörden informieren die für die Kontrollen an den Außengrenzen zuständigen Behörden über die Produktkategorien, bei denen eine ernste Gefahr oder eine Nichtübereinstimmung im Sinne der Absätze 1 und 2 festgestellt wurde.	5
Artikel 40	Spätestens am 1. Januar 2013 und danach alle fünf Jahre erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung und legt ihn dem europäischen Parlament und dem Rat vor.	3.4